

Allgemeine Einkaufsbedingungen Nr.: 11/2013 der Nabertherm GmbH

I. Allgemeines

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Nabertherm und dem Verkäufer/Lieferer (nachfolgend Verkäufer) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Nr.: 11/2013. Andere Verkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Nabertherm ist berechtigt, seine Allgemeinen Einkaufsbedingungen Nr.: 11/2013 mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

2. Besteht zwischen dem Verkäufer und Nabertherm eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

3. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für Nabertherm verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Nabertherm.

4. Die Erstellung von Angeboten ist für Nabertherm kostenlos.

5. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die Nabertherm dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an Nabertherm verwendet werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand Nabertherm ausgehändigt werden, sobald die Geschäftsbeziehung beendet ist.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Fracht- (Lieferung DDP Lieferanschrift nach Incoterms 2010), Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt Nabertherm bei unfreier Lieferung nur die günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von Nabertherm franko an den Verkäufer zurückgegeben und sind im vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstige Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwole, Papier usw. darf nicht berechnet werden.

2. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Nabertherm.

3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden Rechnungen durch Nabertherm entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % oder innerhalb 60 Tage ohne Abzug beglichen.

4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsmäßigen Übergabe an Nabertherm.

5. Zahlungen erfolgen ausschließlich mittels Banküberweisung, wobei es ausreichend ist, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wurde.

6. Bei der Begründung des Zahlungsverzugs kann der Zugang einer Rechnung oder anderer Zahlungsaufstellungen nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.

7. Nabertherm kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen zulässigen Umfang geltend machen.

III. Lieferfristen, Lieferumfang, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind Nabertherm unverzüglich mitzuteilen.

2. Die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche können nicht ausgeschlossen werden. Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann Nabertherm vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen.

3. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch Nabertherm zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf Nabertherm über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z.B. der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

2. §449 Absatz 2 BGB ist nicht abdingbar.

V. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung

1. Bei Vorliegen eines Mangels stehen Nabertherm die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu, soweit folgend nichts anderes geregelt ist.

2. Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Lieferung. Bei Inbetriebnahmen gerechnet ab vereinbartem Zeitpunkt und Ort.

4. Nabertherm hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggfs. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenem Mangel ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht.

5. Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z.B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, Nabertherm hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den Nabertherm daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von Nabertherm.

2. Wenn der Verkäufer, Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Nabertherm Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses; Klagen gegen Nabertherm können nur dort anhängig gemacht werden.

3. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

VII. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.

2. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Nabertherm; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.

3. Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Nabertherm ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von Nabertherm beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.